Jury-Entscheidung

Veranstaltung: _____ _____
Datum

Jury 1:_____ Jury 2:_____ Jury 3:_____

An den Verein _____

Bei der Kontrolle der Startunterlagen wurden folgende Mängel festgestellt:

_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____

Nach § 4 Abs. 1a und 2 der Sportordnung wird der Betroffene / der Verein wie folgt bestraft.*

Der Betroffene wird nach § 5 Abs. 1b für die weitere Teilnahme an der Veranstaltung gesperrt.*
Der Verein wird nach § 5 Abs. 1f und Abs. 2a 2b 2c 2d 2e *
mit einer Geldstrafe von_____ Euro bestraft.*

Die Strafe steht nach § 9 Abs. 2a dem DKV zu.*
§ 9 Abs. 2b dem LKV _____ zu.*

Gegen diesen Bescheid können nach § 8 der Sportordnung Rechtsmittel eingelegt werden (siehe Rückseite).

Unterschriften der beteiligten Jurymitglieder

*nicht Zutreffendes streichen

Rechtsmittel

Auszug aus der DKV-Sportordnung

§ 8

1. Gegen eine Bestrafung steht dem Betroffenen, dem Landesfachwart, dem DKV-Ressortleiter und den nach § 9 Abs. 1 mithaftenden Stellen Beschwerde zu.
2. Die Beschwerde hat, wenn eine Geldstrafe verhängt ist, aufschiebende Wirkung.
3. Sie ist binnen einer Woche nach Empfang der schriftlichen Mitteilung über die Bestrafung bei der Beschwerdeinstanz schriftlich einzulegen und innerhalb eines Monats zu begründen.
4. Beschwerdeinstanz ist bei Bestrafung
   a) durch eine Jury oder einen Veranstaltungsleiter die jeweilige Fachwartetagung, wobei Mitglieder der Fachwartetagung, die in der Jury oder als Veranstaltungsleiter bei der Bestrafung beteiligt waren, an der Beschwerdeverhandlung nicht teilnehmen dürfen.
   b) durch den Vorstand eines LKV dessen SuSK.
   c) durch das DKV-Präsidium die DKV-SuSK.

   In den Fällen zu b) und c) können mit der Beschwerde nicht die Tatsachenfeststellungen der Vorinstanz, sondern nur rechtliche Begründungen der angegriffenen Entscheidung angefochten werden.
5. Die Beschwerdegebühr beträgt für Jugendliche 20.-- Euro, für sonstige Einzelpersonen 50.-- Euro, für Vereine 100.-- Euro. Sie ist, wenn die DKV-SuSK über die Beschwerde zu entscheiden hat, beim DKV, sonst bei dem betreffenden LKV einzuzahlen. Die Zahlung ist der Beschwerdeinstanz spätestens binnen einer Woche nach Einlegung der Beschwerde nachzuweisen; andernfalls ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

6 Wird die Beschwerde zurückgewiesen, so verfällt die Gebühr zu Gunsten der Stelle, bei der sie nach Abs. 5 Satz 2 einzuzahlen ist; übersteigen die Kosten des Beschwerdeverfahrens die Gebühr, so sind die Mehrkosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Wird die Strafe von der Beschwerdeinstanz herabgesetzt, so entscheidet diese nach freien Ermessen, ob die Gebühr ganz oder teilweise an den Beschwerdeführer zurückzuzahlen ist und ob oder inwieweit dieser Mehrkosten zu tragen hat. Hebt die Beschwerdeinstanz die Bestrafung auf, so hat sie die Gebühr zu Gunsten des Beschwerdeführers freizugeben und die Kosten,

   a) wenn der Verstoß auf einer DKV-Veranstaltung erfolgt ist und das DKV-Präsidium, die Jury oder der Veranstaltungsleiter die Bestrafung ausgesprochen hat, dem DKV,
   b) sonst dem LKV, dem der Bestrafte angehört, aufzuerlegen.

7. Das Verfahren vor der Beschwerdeinstanz regelt diese nach freien Ermessen.
8. Die Beschwerdeentscheidung ist dem Beschwerdeführer und, falls nur die nach § 9 Abs. 1 mithaftende Stelle Beschwerde eingelegt hat, auch dem Bestraften schriftlich mitzuteilen.

§ 9

1. Als Gesamtschuldner mit dem Bestraften haften für die Kosten und für rechtskräftig verhängte Geldstrafen
   a) die nach Abs. 2 a) dem DKV zustehen, der LKV und, falls eine Einzelperson bestraft ist , der Verein dem der Bestrafte angehört,
   a) die nach Abs. 2 b) einem LKV zustehen, der Verein, wenn eines seiner Mitglieder bestraft ist.
2. Rechtskräftig verhängte Strafen stehen zu
   a) dem DKV, wenn der Verstoß auf einer DKV-Veranstaltung erfolgt ist und das DKV-Präsidium, die Jury oder der Veranstaltungsleiter die Bestrafung ausgesprochen hat,
   b) sonst dem LKV, dem der Bestrafte angehört.
3. Verfahrenskosten sind an den Verband zu zahlen, der sie verauslagt hat.

§10

Bezahlt der Betroffene eine gegen ihn verhängte Geldstrafe oder die Kosten nicht innerhalb eines Monats nach Rechtskraft oder, falls ihm Stundung gewährt ist, bis zum Ablauf der ihm gesetzten Frist, so ist er automatisch für Wettkämpfe und sonstige sportliche Veranstaltungen gesperrt, bis er seinen Verpflichtungen nachkommt.

Empfang der Jury-Entscheidung

_____

Unterschrift des Mannschaftsführers